



HVBG

HVBG-Info 05/1990 vom 01.02.1990, S. 0423 - 0428, DOK 312/017-LSG

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 2, 550 Abs. 1 RVO) für einen ehrenamtlichen Bauhelfer (Pfarrhausumbau) auf dem Weg zu einer Feier mit Gebetsandacht für verdiente Umbauhelfer - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 11.01.1990 - L 10 U 1915/88

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 2, 550 Abs. 1 RVO) für einen ehrenamtlichen Bauhelfer (Pfarrhausumbau) auf dem Weg zu einer Feier mit Gebetsandacht (kein Richtfest) für verdiente Umbauhelfer;

hier: Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 11.01.1990
- L 10 U 1915/88 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 11.01.1990 - L 10 U 1915/88 - entschieden, daß für die Teilnahme ehrenamtlicher Umbauhelfer (Regiebauarbeiten) an einer kirchlichen Veranstaltung (Feier mit Gebetsandacht zu Ehren der Helfer am Pfarrhausumbau) kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO gegeben ist. Ein UV-Schutz für die Teilnahme an dieser Veranstaltung wie bei einem Richtfest oder einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung komme nicht in Betracht.